seinen persönlichen Berhältniffen ernftlich verlett, daß seine gange Stellung in der burgerlichen Gesellschaft, zumal noch mit Rudficht auf feine Gigenschaft als Lehrer, dadurch erschüt= tert werden mußte : es find Dieselben auch bem Beflagten, ber fie in jedenfalls fahrläftiger Beise in die Deffentlichkeit marf, gewiß jum Berichulden anzurechnen. Der Erfaganipruch bes Rlägers aus Art. 55 des Obligationenrechtes ist somit pringi= piell begründet. Dagegen fann allerdings, nach dem Thatbestande ber Borinftang nicht als erwiesen erachtet werden, bag bem Kläger lediglich wegen ber widerrechtlichen journalistischen Angriffe des Rlägers mehrere Lehrstellen entgangen und er also auch materiell geschädigt worden sei. Bezüglich des Quantitativs der Entschädigung ist nicht erfichtlich, daß die vorinftangliche Entscheidung auf einem Rechtsirrthum beruhe; es erscheint dieselbe vielmehr als den Berhältniffen angemessen, insbesondere da nach dem Thatbestande der Borinstanz in keiner Weise erwiesen ift, daß der Betlagte vom Kläger burch einen ihn beschimpfenden Artifel im sogenannten "Dynamitheiri" gereizt worden fei.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergezichtes des Kantons Zürich vom 15. November 1887 sein Bewonden.

- 17. Urtheil vom 17. Februar 1888 in Sachen Ernst und Genoffen gegen Wittwe Müller.
- A. Durch Urtheil vom 10. Dezember 1887 hat die Appellationskammer des Sbergerichtes des Kantons Zürich erkannt:
- 1. Die Beklagte ist schuldig, an die Kläger Obligationen auf die Einzinserkasse des Kantons Luzern im Betrage von 6434 Fr. unbeschwert aushingeben zu lassen oder, soweit solche

nicht mehr vorhanden sein sollten, deren Werth in diesem Betrage zu ersegen. Mit ihrer Mehrforderung werden die Rlager abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 60 Fr. an-

gefett.

- 3. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsbestimmung ist bestätigt, die zweitinstanzlichen Kosten zu 1/7 den Klägern und zu 6/7 der Beklagten auferlegt.
- B. Gegen dieses Artheil ergriff die Beklagte Wittwe Nina Müller geb. Ernst die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Berhandlung beantragt ihr Anwalt:
- 1. Es sei zu erkennen, daß die Beklagte nicht gehalten sei Obligationen im Werthe von 6434 Fr. unbeschwert aushingeben zu lassen oder deren Werth in diesem Betrage zu erseten, eventuell sei die Verurtheilung auf Aushingabe von Obligationen im Werthe von 2434 Fr. oder Ersat dieses Werthes (6434 Fr. 4000 Fr.) zu beschränken.
- 2. Die Klägerschaft habe die Prozekkosten zu bezahlen, nebst Prozehentschädigung an die Beklagte.

Er halt sein in der Appellationsverhandlung gestelltes Beweisanerbieten aufrecht.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde in allen Theilen und unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien sind die Kinder und Erben des am 2. Oktober 1884 in Luzern verstorbenen Standesweibels Stephan Ernst, welcher außer ihnen noch eine Wittwe Margaretha geb. Dolder hinterließ, der nach anerkanntem Testamente die Nugnießung an der gesammten Verlassenschaft des St. Ernst zusteht. In das über die Verlassenschaft ausgenommene amtliche Inventar wurden (nach der Behauptung der Rläger um der Nachsteuer zu entgehen) Werthschriften im Belause von 11 000 Fr., darunter auch die gegenwärtig im Streite liegenden Obligationen auf die Einzinserkasse des Kantons Luzern, nicht ausgenommen; dieselben wurden von der Wittwe Ernst geb. Dolder zu Handen genommen. Nachdem diese im Spätherbste 1885 zu der

Beklagten, ihrer Tochter Wittme Ring Muller geb. Ernst in Hirstanden, übergefiedelt mar, wurden am 18. und 30. November 1885 Schenfungsurfunden errichtet, wonach die Wittwe Ernst der Tochter Nina Müller "für getreue Pflege in franken Tagen" die in dem Thatbestande der Borinstangen näber bezeichneten Obligationen im Betrage von 10000 Fr. schenkungsweise zu Gigenthum abtrat und es wurden die Bapiere ber Wittme Muller übergeben. In einer auf Betreiben ber Rläger beghalb eingeleiteten Strafuntersuchung gegen Wittwe Ernst und Nina Müller hat die erstere (welche 75 oder 76 Jahre alt ift) über diesen Borgang und über ihren Erwerb der fraglichen Werthschriften im Wefentlichen folgendes ausgefagt: Ihr verstorbener Chemann babe ihr während seiner letten Krankheit die 11 000 Fr. Obligationen "gegeben" und gesagt: "Du weißt wo fie sind, nimm fie ju bir." Gine weitere "eigentliche Schenfung" sei nicht erfolgt, er habe ihr die 11 000 Fr. "eigentlich als Eigenthum gegeben;" aber fie könne das nicht beweisen, da es Niemand gehört habe. Bei Lebzeiten habe ihr der Chemann die Obligationen nicht übergeben, wohl aber einmal gezeigt und gesagt, fie folle fie dann nehmen; sie brauche fie den Rindern nicht zu zeigen. Sie habe daher nach dem Tode des Ehemannes die fraglichen Obligationen an sich genommen und mit nach Hirslanden zu ihrer Tochter Nina gebracht. Diese habe ihr dann sehr geschmei= chelt und zugeredet, fie folle fich "mit Leib und Gut übergeben." Es fei bann ein Rotar gefommen und eine Schrift verfaßt worden; wie aber diese gelautet habe, konne fie nicht mehr fagen. Sie habe etwas unterzeichnet aber mas tonne fie nicht mehr fagen. Der Nina Muller die Obligationen eigenthumlich übergeben habe fie eigentlich nie gewollt, fie habe nur gemeint, dieselbe "muffe die Zinsen beziehen und ihr dann geben." Beschenft habe fie der Frau Muller die Obligationen entschieden nicht. Die Frau Müller habe wohl gewußt, daß Die Obligationen vom Bater herruhren, daß er bieselben gehabt habe; aber sie habe nachher manchmal gesagt, die Mutter Ernst könne bamit machen mas fie wolle, ber Bater habe ihr Titel ja gegeben. Sie (Wittwe Ernst) habe ber Frau Müller

gefagt, wie fie die Titel erhalten habe. Bei ihrem Weggange von Birstanden habe fie Die Obligationen wieder haben wollen. Die Frau Muller habe aber die Rudgabe verweigert. Nachbem eine von den der Rina Muller übergebenen Obligationen. melde auf 1000 Fr. lautete, für eine Schuld ber n. Müller pon einem Gläubiger derselben gepfändet und verfilbert worden mar, flagten die Geschwifter ber R. Müller (bie gegenwärtigen Rlager Bernhard Ernft und Josephine Schuler-Ernft) auf Musbingabe bes Ueberschuffes bes Berfilberungserlofes (mit 489 Rr.), indem fie ausführten, Die fraglichen Obligationen haben zum Nachlaffe ihres verstorbenen Baters, des Standesmeibels Ernft, gehört. Die Beflagte Rina Muller beftritt diefe Unsprüche indem fie unter Anderem geltend machte, die fraaliche Obligation sei (wie die übrigen) bei Lebzeiten vom Erb= laffer Ernst seiner Frau und hernach von dieser ihr (ber Beflagten) geschenkt und übergeben worden; jedenfalls habe fie (Beflagte) bie Schenfung seitens ihrer Mutter in gutem Glauben entgegengenommen und habe baber (auch wenn die Mutter nicht Gigenthumerin gemesen sein follte) Gigenthum erworben. Durch Entscheidungen des Bezirksgerichtes Burich vom 13. November 1886 und der Appellationskammer des Obergerichtes vom 21. Dezember gleichen Jahres wurde indeß die Klage gutgeheißen. Schon vor der Entscheidung dieses Prozesses hoben bann die Rläger diejenige Rlage an, über welche im gegen= wärtigen Prozese zu entscheiben ift; mit berselben verlangen fie (soweit bies gegenwärtig noch im Streite liegt) Aushingabe der zufolge der Schenkungsurfunde vom 18. und 30. November 1885 in ben Befit ber Beflagten übergegangenen Obligationen resp. des Werthes berselben im Berhaltniffe ber ihnen (ben Rlägern) am Nachlasse des Standesweibels Ernst zustehenden Erbberechtigung.

2. Der von der Beklagten in der zweiten Justanz gestellte und heute sestgehaltene Beweisantrag gründet sich darauf, daß die Wittwe Ernst (seit dem erstinstanzlichen Urtheile) ihre (oben Erwägung 1 erwähnten) Aussagen schriftlich widerrusen und eine andere Darstellung der betreffenden Borgänge gegeben habe; zur Ergänzung des Beweises für die Richtigkeit der

Ietztern Darstellung wird auf Einvernahme der Wittwe Ernst und des Fürsprech Bühlmann in Luzern abgestellt. Dieses Aktenvervollständigungsbegehren ist gemäß Art. 30 D.-G. un-zuläßig. Denn die zweite Instanz hat den fraglichen Beweiß-antrag deßhalb nicht berücksichtigt, weil, möge die beantragte Beweißaufnahme was immer ergeben, dies doch an der Fest-stellung des Thatbestandes nichts zu ändern vermöchte. Das Bundesgericht aber ist an den von den kantonalen Gerichten sestgestellten Thatsachen gebunden.

3. In ber Sache selbst find bie Barteien und mit ihnen bie Borinstanzen ohne weitere Erörterung bavon ausgegangen, die in Rede stehenden Obligationen auf die Ginzinsertaffe des Rantons Luzern seien als bewegliche Sachen zu betrachten: fie haben lediglich an ber hand sachenrechtlicher Grundfate erortert und entschieden, ob die Beklagte an den streitigen Papieren Eigenthum erworben habe. Es ist zweifelhaft, ob biefe Auffassung eine zutreffende ift. Denn aus ben Atten (welche übrigens über die rechtliche Natur der fraglichen "Dbligationen" gar keine nähern Aufschlusse geben) ergibt sich doch so viel, daß diese Papiere jedenfalls nicht schlechthin auf den Inhaber sondern (junächst wenigstens) auf einen benannten Gläubiger lauten, fo daß wohl bezweifelt werden fann, ob dieselben als Inhaberpapiere zu betrachten und ob für ben Ermerb und Berlust von Rechten an denselben sachenrechtliche Regeln anwendbar seien. Allein es mag doch, nachdem von keiner Partet ein abweichender Standpunkt eingenommen und burch Darlegung der Ratur der fraglichen Obligationen, begründet worden ift, von der gedachten Anschauung ausgegangen mer= ben, um so mehr als dieselbe offenbar die für die Refurrentin gunstigste ist und nun auch von diesem Standpunkte aus die Beschwerde berselben als unbegründet erscheint.

4. Thatsächlich sestgestellt ist von den Borinstanzen, daß eine Nebergabe der Papiere seitens des Shemannes Ernst an seine Shefrau nicht stattgefunden hat, sondern daß die Shefrau Ernst sich erst nach dem Tode des Shemannes in den Besitz derselben setze; ferner ist von den Borinstanzen endgültig (ohne daß bezüglich dieser Frage kantonalen Rechtes eine Nachprüfung durch das Bundesgericht statthaft wäre) entschieden.

daß die Wittwe Ernst Eigenthum an den Papieren nicht durch gültige Zuwendung von Todeswegen erworben hat. Es sieht daher fest, daß die Wittwe Ernst niemals Eigenthümerin der streitigen Obligationen war, sondern daß diese zum Nachlaß des Shemannes Ernst (den Erben desselben) gehörten und der Wittwe nur die Nutznießung daran zustand. Es kann sich daher nur fragen, ob nicht die Beklagte, trot des mangelnden Eigenthums des Beräußerers (der Wittwe Ernst), dennoch zusolge Art. 205 des Obligationenrechtes durch die auf Grund der Schenkungsurfunde vom 18. und 30. November 1885 stattgefundene lebergabe als gutgläubiger Erwerber Eigenthum erlangt habe.

5. Dies ist in Uebereinstimmung mit den Borinstangen gu verneinen. Denn ber Erwerb der Beklagten fann nicht als ein autgläubiger anerkannt werden. Die Frage, ob der Erwerber einer Sache fich in gutem Glauben befunden habe, ift zwar feineswegs, wie der klägerische Anwalt heute behauptet hat, eine bloke Thatfrage, welche als folche von ben fantanalen Gerichten endaultig entschieden ware, vielmehr ift ber Begriff Des auten Glaubens ein Rechtsbegriff, deffen richtige Anwendung, wenn auch natürlich unter Zugrundelegung der von den fantonalen Gerichten festgestellten Thatsachen, vom Bundesgerichte ju überprüfen ift. Gbenfo ift es durchaus unrichtig, wenn ber flägerische Anwalt bes weitern ausgeführt hat, ba bas Obli= gationenrecht eine Definition bes guten Glaubens nicht gegeben babe, so sei dafür bas kantonale Recht maggebend geblieben. Denn es ift boch völlig flar, bag Art. 205 bes Obligationenrechtes eine für die gange Schweiz gleichmäßig gultige Norm eidgenössischen Rechtes aufstellt und es nicht ben kantonalen Gesetzebungen überläßt, die von ihm aufgestellte Regel durch verschiedenartige Definitionen bes "guten Glaubens" in verschiedener Beise auszugestalten. Wenn der eidgenösfische Gesetgeber, wie hier, einen von ihm verwendeten Rechtsbegriff nicht genau befinirt, weil er dies für überflüßig oder gar schädlich erachtet, so folgt daraus natürlich nicht, daß nun die kantonale Gesetzebung befugt sei, die vermeintliche Lucke auszufullen, vielmehr ist es Sache ber Wissenschaft und Praxis, die dem eibgenössischen Besetze entsprechende Bedeutung eines solchen Begriffes zu ermitteln und festzustellen. Ebensowenig ist endlich

il T

anzuerkennen, daß (wie ber klägerische Anwalt ebenfalls angebeutet bat), weil bem Erwerbe ber Beflagten eine Schenfung zu Grunde liege, die Schenkung aber kantonalrechtlich geordnet sei, hier eidgenössisches Recht überhaupt teine Anwendung finde. Denn die Uebertragung resp. ber Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen richtet fich in allen Fällen des Eigenthums. erwerbes auf Grund eines Vertrages nach den Bestimmungen des VI. Titels des Obligationenrechtes, mag das der Uebereignung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft nach eidgenössischem oder, wie die Schenfung, nach fantonalem Rechte zu beurtheilen sein (vergleiche Entscheidung in Sachen Wittwe Amberg gegen Amberg und Genossen vom 4. Juni 1887, Amtliche Sammlung XIII, S. 234). Es ist also die Frage, ob die Refurrentin als gutgläubige Erwerberin zu betrachten sei, vom Bundesgerichte selbständig zu prüfen. Allein es ist, wie bemerkt, ber von den kantonalen Gerichten gegebenen verneinenden Entscheidung bieser Frage beizutreten. Der gute Glaube des Erwerbers, wie ihn Art. 205 des Obligationenrechtes zum Eigenthumserwerbe bei Uebertragung seitens eines Nichteigenthümers erfordert, ist aufzufassen als die redliche Ueberzeugung, durch die Aneignung der Sache kein fremdes Recht zu verleten; er ift ausgeschlossen nicht nur wenn der Erwerber um das seinem Erwerbe entgegenstehende Sindernif (bas Nichteigenthum seines Bormannes) positiv weiß, sondern auch dann, wenn derselbe den Umftanden nach gemäß den Regeln redlichen Berkehrs bei gehöriger Aufmerksamkeit vermuthen muß, es entspreche sein Erwerb dem materiellen Rechte nicht; wenn also die Erwerbshandlung auf Bethätigung grober, unentschuldbarer Fahrläßigkeit, sei es auffallender Sorglofigkeit und Unachtsamkeit, sei es leichtfertiger Unbekummertheit um fremdes Recht beruht. Diese Auffassung, welche in Dottrin und Praxis wohl überwiegend anerkannt ist (vergleiche z. B. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes Band VI, Nr. 4 und 23), ist in Art. 211 Absat 2 und Art. 790 des Obligationen. rechtes für die dort normirten Thatbestände ausdrücklich anerkannt und es ist gewiß unbedenklich anzunehmen, daß das gleiche auch im Falle des Art. 205 gelte. Nun ist im vorliegenden Falle als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der

Beflagten von ihrer Mutter, der Bittme Ernft, mitgetheilt worden war, dieselbe sei in den Besitz der streitigen Obligationen in der Beise gelangt, wie fie dies im Strafprozesse ausgesagt hat. Danach tann bann von gutgläubigem Erwerbe seitens ber Beklagten nicht die Rede fein. Zwar mare es mohl ju weit gegangen, wenn man, wie die Borinstang andeutet, annehmen wollte, die Beklagte habe, bei dem im Lande allgemein verbreiteten Mage von Rechtstenntniffen, nach der fraglichen Mittheilung positiv gewußt, daß ihre Mutter nicht Gigenthüs merin ber Obligationen geworden sein tonne. Es tann auch nicht darauf abgestellt werden, daß der Irrthum der Beklagten über bas Recht ihres Autors beghalb von vornherein als ein unentschuldbarer zu betrachten sei, weil er jedenfalls als Rechts. irrthum fich qualifiziren wurde. Denn nach bem Obligationen. rechte welches auch z. B. bet der condictio indebiti zwischen Recht8= und Thatirrthum nicht unterscheidet, liegt gar fein Grund vor, den Rechtsirrthum schlechthin und allgemein als unentschuldbar zu behandeln. Es kommt vielmehr auch beim Rechtsirrthum darauf an, ob derfelbe nach den konkreten Um= ständen als entschuldbar oder aber als auf grober Fahrläßigfeit beruhend zu betrachten ift. Allein im vorliegenden Falle ift nun jedenfalls soviel flar, baf die Beflagte, wenn fie fich auch nur einigermaßen barum fummerte, ob die Werthschriften, welche sie sich schenken ließ, der Schenkgeberin wirklich gehören, die Berechtigung der lettern bezweifeln und bei der bemnach gebotenen nähern Prüfung sofort einsehen und erfahren mußte, daß die Schenkgeberin nicht Gigenthümerin sei. Die Beklagte hat aber jede Prüfung in dieser Richtung unterlassen und dadurch gezeigt, daß es ihr einzig darum zu thun war, gleich= viel ob mit oder ohne Recht, den Besit der Werthschriften für fich zu erlangen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Dezember 1887 sein Bewenden.